

Änderungsantrag **der Fraktion der SPD**

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/150, 11/199, 11/416 —

Entwurf eines Gesetzes über die sechzehnte Anpassung der Leistungen **nach dem Bundesversorgungsgesetz** **(Sechzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 16. AnpG-KOV)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a sind in Satz 2 die Worte „das 65. Lebensjahr“ durch die Worte „das 60. Lebensjahr“ zu ersetzen.

Bonn, den 3. Juni 1987
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Schwerbeschädigte können mit zunehmendem Alter infolge des Abbaus der körperlichen Widerstandsfähigkeit ihre Schädigungsfolgen immer weniger kompensieren. Diese wirken sich dann – in Verbindung mit anderen (altersbedingten) Gesundheitsstörungen – immer stärker aus oder die durch sie verursachten Beschwerden und Schmerzen werden zumindest stärker empfunden. Hierdurch vermehren sich auch ihre schädigungsbedingten Bedürfnisse. Nachdem im Zuge der sozialpolitischen Entwicklung schon seit längerem die flexible Altersgrenze für Schwerbehinderte in den gesetzlichen Rentenversicherungen und anderen Bereichen auf die Vollendung des 60. Lebensjahres herabgesetzt worden ist, sollte daher auch der Zeitpunkt für den Beginn der Alterszulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend vorverlegt werden. Auf die altersmäßige Voraussetzung für den Bezug von Elternrente (§ 50 BVG) wird in diesem Zusammenhang ebenfalls verwiesen.

